

Ihr Text.

**GEFÄLLIGKEIT :::**  
Freundschaftsdienst  
oder Schwarzarbeit?  
Die Grenzen sind  
sehr eng gesteckt.  
Tipps für den netten  
Helfer von nebenan

**RATGEBER RECHT**

# Hilfe unter Nachbarn

**HALLO  
NACHBAR**  
Einem guten  
Miteinand  
steht auch kein  
Zaun im Wege

**N**achbarn sind was wunderbares. Gerade in der Urlaubszeit ist ihre Hilfe hochwillkommen. Sie nehmen Post entgegen, gießen Pflanzen und haben ein wachsames Auge auf die Wohnung, während wir entspannt in der Sonne liegen. Doch was ist, wenn man die nette Geste mit einem Trinkgeld belohnt? Ist der Freundschaftsdienst dann plötzlich Schwarzarbeit? Und wie steht es um den Versicherungsschutz, falls eine Gefälligkeit mal ins Auge geht? Auch für Nachbarschaftshilfe gelten Regeln – und die sollte man kennen:

## Das sagt das Gesetz

Der Rahmen zulässiger Nachbarschaftshilfe ist bei uns durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von 1972 geregelt. Im Wesentlichen wird darunter eine gegenseitige, unter Nachbarn gewährte Unterstützung verstanden, für die es kein

Geld gibt. Stattdessen werden Gegenleistungen in ähnlicher Form erbracht. Ein gutes Beispiel dafür sind Tauschringe. Da repariert ein Nachbar z. B. die Waschmaschine, dafür erhält sein Kind Nachhilfeunterricht.

## Wenn Geld im Spiel ist

Wenn man Nachbarn für ihre Hilfe entlohnt, ist das nicht automatisch Schwarzarbeit. Die liegt erst vor, „wenn die Tätigkeit nachhaltig auf Gewinn aus-



**NETTE HELFER** Der Nachbar von nebenan packt gern mal mit an

gerichtet ist“. Beispiel: Wer einem Freund beim Renovieren hilft, darf dafür ein „kleines“ Entgelt (die Höhe lässt der Gesetzgeber offen) entgegennehmen. Hilft er anderen ständig beim Streichen und Tapezieren und lässt sich dafür bezahlen, ist das Schwarzarbeit. Das gilt auch für die Babysitterin, die einmal pro Woche gegen einen festen Stundenlohn die Kinder hütet. Grundsätzlich gilt: Wer regelmäßig beschäftigt wird (z. B. Putzfrau, Gärtner, Tagesmutter) muss über die Minijob-Zentrale angemeldet werden.

## Verstöße werden teuer

Privatpersonen drohen bei Schwarzarbeit Geldbußen bis zu 300.000 Euro. Die Einhaltung der Regelung überprüfen bundesweit über 6300 Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Allerdings dürfen diese nicht ohne Anlass Privathaushalte kontrollieren. Sie müssen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung respektieren. Liegt aber eine Anzeige vor (z. B. von Nachbarn) haben sie durchaus das Recht dazu. Besonders aufpassen müssen Hartz-IV-Empfänger. Sie kön-

nen zusätzlich wegen Betrugs und Erschleichung von Sozialleistungen verfolgt werden.

## Das gilt im Schadensfall

Ein Nachbar, der aus Gefälligkeit hilft, haftet nicht für Schäden, die er versehentlich anrichtet. In diesem Fall muss die Haftpflichtversicherung des „Auftraggebers“ einspringen. Allerdings zeigen sich Assekuranzen gelegentlich recht pingelig und scheuen sich nicht, vor Gericht zu ziehen. Und Justitia hat nicht immer ein Herz für nette Helfer. Die Urteile im Einzelfall können ganz unterschiedlich ausfallen, wie folgende Beispiele zeigen

## So urteilen Gerichte

Ein Umzugshelfer beschädigte ein fremdes Auto. Schaden: 3200 Euro. Da er als Lohn für seine Hilfe nur Getränke und Verpflegung erhielt, muss er nicht haften (**AG Plettberg; Az.: 1 C 345/05**). Einem anderen Helfer erging es wesentlich schlechter. Er trug seiner Nachbarin den Fernseher in die Wohnung und stolperte. Das Gerät ging dabei zu Bruch. Er muss der Frau den Schaden ersetzen. Denn ein so schweres Gerät allein zu tragen, ist grob fahrlässig (**LG Dortmund; Az.: 1 S 164/03**). **HGT ■**

## TIP von NIMM & GIB:

**Haftpflichtversicherung ist ein MUSS!**

**Wer viel umsetzt (über 400 TL/Jahr) Gewerbe anmelden.! Peter fragen!**